



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Interesse an einem Anschluss an das Glasfasernetz des Landkreises Uelzen.

Beiliegend erhalten Sie eine Grundstückseigentümergeklärung mit der Bitte, uns diese ausgefüllt und unterschrieben zukommen zu lassen.

Sollten Sie nicht der Eigentümer des Grundstückes sein bitten wir Sie, dieses Dokument an den Eigentümer weiter zu leiten, damit der Eigentümer des Grundstückes dieses Dokument ausfüllen und unterschreiben kann. Als Nutzer eines Grundstückes, das auf Erbbaurecht genutzt wird, können Sie die Erklärung selbst ausfüllen und unterschreiben. Ohne eine uns vorliegende ausgefüllte und unterschriebene Grundstückseigentümergeklärung können wir den gewünschten Glasfaserhausanschluss nicht errichten.

Die wichtigsten Fragen zur Grundstückseigentümergeklärung und dem Glasfaseranschluss haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt.

Wozu dient eine Grundstückseigentümergeklärung?

Sie erteilen mit dem Ausfüllen der Grundstückseigentümergeklärung dem Landkreis Uelzen die Erlaubnis, Ihre Immobilie an das Glasfasernetz anzuschließen. Sie erklären sich zudem einverstanden, dass die dafür notwendigen Baumaßnahmen auf Ihrem Grundstück (Leitungslegung) und an Ihrem Gebäude (Hauseinführung, Anbringen der Glasfaser-Abschlussbox) vorgenommen werden dürfen.

Ist der Landkreis Uelzen verpflichtet einen Glasfaseranschluss nach Unterzeichnung der Grundstückseigentümergeklärung zu verlegen?

Die Grundstückseigentümergeklärung verpflichtet den Landkreis Uelzen nicht, den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz tatsächlich zu realisieren. Der Landkreis Uelzen entscheidet vielmehr nach den Ergebnissen der Vorvermarktungsphase in dem jeweiligen Cluster über den Bau des jeweiligen Glasfasernetzanschlusses.



Was ist ein Glasfasernetz?

Ein Glasfasernetz ist die modernste und schnellste Übertragungstechnologie für Internet, TV und Telefon. Mit ihr werden Daten in Lichtgeschwindigkeit übertragen und zwar ohne Unterbrechung und ohne auch nur einen Meter Kupferleitung bis zur Glasfaser-Abschlussbox. Aus diesem Grund ist ein Glasfasernetz auch so viel schneller als jede andere Technologie.

Welche Bauarbeiten müssen für den Glasfaseranschluss umgesetzt werden?

Jedes Haus ist für einen FTTB-Anschluss (*Fibre To The Building* ; Glasfaser bis in das Haus) geeignet. Die Glasfasern werden durch eine kleine Öffnung in der Kellerwand oder der Bodenplatte eingeführt. Dieses geschieht in der Regel neben dem bisherigen Telefonanschluss. Nach der Hauseinführung wird dann als Abschlusspunkt eine Box installiert, die als Anschlusspunkt Ihrer Geräte wie z.B. Router an das Glasfasernetz des Landkreises Uelzen dient.

Welche Vorteile hat ein Glasfaseranschluss für meine Immobilie?

Mit einem Anschluss an das Glasfasernetz steigern Sie die Attraktivität für private und gewerbliche Mieter. Sie erhöhen zudem den Wert Ihrer Immobilie und rüsten sie für die Zukunft auf.

Welche Kosten entstehen beim Anschluss und danach?

Wenn Sie sich in der Vorvermarktungsphase des Glasfasernetzes des Landkreises Uelzen für einen Anschluss und einen Vertrag bei einem Provider entscheiden, der eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten hat, ist die Erstellung des Hausanschlusses für Sie kostenfrei. Wenn Sie sich später für einen Anschluss an das Glasfasernetz entscheiden (nach der Vorvermarktungsphase oder eine kürzere Vertragslaufzeit als 24 Monate), müssen Sie die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses tragen. Folgekosten entstehen nicht, lediglich der Bezug der Breitbanddienste wird durch den Provider, mit dem Sie einen Vertrag abschließen, abgerechnet.

Welche Verpflichtung entsteht für mich durch den Anschluss?

Ein Anschluss verpflichtet Sie zu nichts. Lediglich bei der Verlegung aufgrund eines Vertrages im Zuge der Vorvermarktung sind Sie an den Vertrag mit dem Provider gebunden. Sie erteilen dem Landkreis Uelzen die Erlaubnis zum baulichen Anschluss Ihrer Immobilie an das Glasfasernetz des Landkreises Uelzen.



Landkreis Uelzen

Der Landrat



metropolregion hamburg

Welche Produkte werde ich über das Glasfasernetz des Landkreises Uelzen beziehen können?

Der Anschluss an das Glasfasernetz des Landkreises Uelzen ist die Voraussetzung für den Bezug von Internet-, TV- und Telefonie-Produkten der Provider, die Dienste auf Grundlage des Glasfasernetzes anbieten. Je nach Provider werden Sie aus unterschiedlichen Paketen und Tarifen wählen können.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben können Sie sich gerne an uns wenden.

Wirtschaftsförderung Uelzen aktiv
Tel: 0581 8004 994
E-Mail: glasfaser@landkreis-uelzen.de

Grundstückseigentümergeklärung

Personenbezogene Daten des Eigentümers

.....
Name (Vor- und Zuname / Name der juristischen Person oder Personengesellschaft)

.....
vertreten durch (nur bei juristischen Personen oder Personengesellschaften)

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ und Ort

.....
Telefonnummer (Angabe freiwillig)

.....
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin ist damit einverstanden, dass der Landkreis Uelzen auf seinem / ihrem Grundstück

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ und Ort

.....
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer (falls bekannt)

welches mit einem

- Einfamilienhaus Doppelhaus Mehrfamilienhaus mit Wohneinheiten
- Gewerbebetrieb

bebaut ist, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt oder durch einem beauftragten Dritten anbringen lässt, die erforderlich sind, um Zugänge zum Glasfasernetz des Landkreises Uelzen auf dem betreffenden Grundstück oder benachbarten Grundstücken und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Der Glasfaserhausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaserleerrohr, Glasfaserkabel, Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der Glasfaserhausanschluss ist Eigentum des Landkreises Uelzen und i. S. d. § 95 Abs.1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Mit Unterzeichnung der vorliegenden Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung.

Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und / oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum Glasfasernetz des Landkreises Uelzen auf dem betreffenden Grundstück und / oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Landkreis Uelzen beschädigt worden sind. Der Landkreis Uelzen wird die von ihm errichteten Vorrichtungen auf Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin verlegen oder – soweit sie nicht nur das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Landkreis Uelzen. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Glasfasernetz erforderlich sind.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin ist damit einverstanden, dass der Landkreis Uelzen zur Sicherstellung des Baufortschritts, der Ausbauoptimierung und zur effizienten Entstörung schriftlich Kontakt aufnimmt. Bei Angabe einer Telefonnummer oder einer E-Mail-Adresse kann die Kontaktaufnahme auch telefonisch oder per E-Mail durch den Landkreis Uelzen erfolgen.

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin willigt in die Verarbeitung seiner / ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Uelzen zur Einrichtung eines Glasfaserhausanschlusses ein. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin wurde darauf hingewiesen, dass die Einwilligung verweigert werden oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin verpflichtet sich für den Fall, dass er / sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Landkreis Uelzen zu benachrichtigen und dem Käufer / der Käuferin den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin bzw. des gesetzlichen Vertreters

Grundstückseigentümergeklärung

Personenbezogene Daten des Eigentümers

.....
Name (Vor- und Zuname / Name der juristischen Person oder Personengesellschaft)

.....
vertreten durch (nur bei juristischen Personen oder Personengesellschaften)

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ und Ort

.....
Telefonnummer (Angabe freiwillig)

.....
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin ist damit einverstanden, dass der Landkreis Uelzen auf seinem / ihrem Grundstück

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ und Ort

.....
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer (falls bekannt)

welches mit einem

Einfamilienhaus Doppelhaus Mehrfamilienhaus mit Wohneinheiten

Gewerbebetrieb

bebaut ist, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt oder durch einem beauftragten Dritten anbringen lässt, die erforderlich sind, um Zugänge zum Glasfasernetz des Landkreises Uelzen auf dem betreffenden Grundstück oder benachbarten Grundstücken und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Der Glasfaserhausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaserleerrohr, Glasfaserkabel, Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der Glasfaserhausanschluss ist Eigentum des Landkreises Uelzen und i. S. d. § 95 Abs.1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Mit Unterzeichnung der vorliegenden Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung.

Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und / oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum Glasfasernetz des Landkreises Uelzen auf dem betreffenden Grundstück und / oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Landkreis Uelzen beschädigt worden sind. Der Landkreis Uelzen wird die von ihm errichteten Vorrichtungen auf Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin verlegen oder – soweit sie nicht nur das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Landkreis Uelzen. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Glasfasernetz erforderlich sind.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin ist damit einverstanden, dass der Landkreis Uelzen zur Sicherstellung des Baufortschritts, der Ausbauoptimierung und zur effizienten Entstörung schriftlich Kontakt aufnimmt. Bei Angabe einer Telefonnummer oder einer E-Mail-Adresse kann die Kontaktaufnahme auch telefonisch oder per E-Mail durch den Landkreis Uelzen erfolgen.

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin willigt in die Verarbeitung seiner / ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Uelzen zur Einrichtung eines Glasfaserhausanschlusses ein. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin wurde darauf hingewiesen, dass die Einwilligung verweigert werden oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin verpflichtet sich für den Fall, dass er / sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Landkreis Uelzen zu benachrichtigen und dem Käufer / der Käuferin den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin bzw. des gesetzlichen Vertreters